



### Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen großen Teil des Tages in unserer Kindertagesstätte verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes.

Trägerin der Kindertagesstätte ist die Evangelische Kirchengemeinde. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Arbeit in den Kindertagesstätten als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft.

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte, soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Die Arbeit unserer Kindertagesstätte wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir möchten eine lebendige Kindertagesstätte, d.h. für uns offen zu sein für das Leben mit seinen Widersprüchen, Risiken einzugehen und Beweglichkeit sowie Veränderungsbereitschaft zu bewahren. Die Grundlage dieser pädagogischen Arbeit ist die offene Arbeit.

Das Hauptanliegen unseres Erziehungsstiles ist die Persönlichkeitsentwicklung, in dessen Mittelpunkt das Erlangen von Selbständigkeit und Kompetenz stehen. Die offene Arbeit orientiert sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder, die in der Anleitung und Unterstützung des Freispiels deutlich werden und in den daraus resultierenden geplanten Aktivitäten umgesetzt werden.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren und an der Elternarbeit aktiv teilnehmen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Der Kirchenvorstand  
Der Evangelischen Kirchengemeinde Nierstein

## ORDNUNG DER KINDERTAGESSTÄTTE MORGENSTERN

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Betreuungsvertrags anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Konzeption der Kindertagesstätten in der EKHN beruht auf den Leitlinien der EKHN und den Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der EKHN.

### Ordnung der Kindertagesstätte

1. **Kindertagesstätten** sind nach den Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten und gefördert werden:

Dazu zählen auch:

- 1.1. **Krippen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
- 1.2. **Horte** für Kinder im Schulalter;

2. Den **Eltern** im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und den Erziehungsberechtigten gleich. (Personen- sorgeberechtigte sind: bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Demnach ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigter erforderlich!)

### 3. **Aufnahmebedingungen**

- 3.1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien, die die Trägerin im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss festgelegt hat und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.
- 3.2. In einem Anmeldegespräch haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.

3.3. Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres statt.

Das Kindertagesstättenjahr richtet sich nach dem Beginn des neuen Schuljahres und beginnt somit in der Regel zum 01.08. eines Jahres. (regionale Abweichungen sind ggfs. möglich). Die gestaffelten Eingewöhnungszeiten der neu aufzunehmenden Kinder werden dabei angemessen berücksichtigt.

Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder auch innerhalb des Kita-Jahres jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen werden.

Kann-Kinder, die ebenfalls eingeschult werden, müssen bis 5 Tage, nachdem Beratungsergebnis der Schule feststeht, schriftlich abgemeldet sein, damit der freiwerdende Platz rechtzeitig zum Ende des Kita- Jahres.

3.4. Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung sowie zur Abrechnung können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

3.5. **Folgende Unterlagen sind bis 5 Tag vor der Aufnahme vorzulegen:**

3.5.1. **Betreuungsvertrag** (Anlage1)

Dieser muss vollständig ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Änderungen der Daten der Eltern müssen unverzüglich dem Träger mitgeteilt werden. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der Betreuungszeiten oder ein Bereichswechsel gewünscht und in der Einrichtung möglich ist, wird dies schriftlich per Änderungsvereinbarung geregelt.

3.5.2. **Persönliche Angaben** (Anlage 2)

3.5.3. **Ärztliche Bescheinigung/Impfbescheinigung** (Anlage3)

Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung sowohl einen schriftlichen Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes zu erbringen als auch den Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

3.5.4. **Erstversorgung von Wunden durch Pflaster und Entfernen von Zecken – Kenntnisnahme** (Anlage 4)

Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d.h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt.

Eine rasche Entfernung der Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste-Hilfe-Leistung. Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen.

3.5.5. **Einverständniserklärung zum Abholregelung** (Anlage 5)

3.5.6. **Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag** (Anlage 6)

3.5.7. **Einverständniserklärung – Recht am eigenen Bild** (Anlage 7)

3.5.8. **Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen** (Anlage 8)

3.5.9. **Aufsichtspflicht – Kenntnisnahme** (Anlage 9)

#### 4. **Öffnungs- und Schließzeiten**

4.1 Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. mit Aushang mitgeteilt.

Die Kindertagesstätte Morgenstern ist Montag – Freitag wie folgt geöffnet: (Stand 01.07.21)

Kernzeit	6.45 Uhr – 13.45 Uhr
Tagesplatz	6.45 Uhr – 17.15 Uhr
Hortplatz	6.45 Uhr – 17.15 Uhr

4.2. Ferien und geplante Schließtage (Konzeptionstage, Betriebsausflug, etc.) werden rechtzeitig bekannt geben. *Feste Schließzeiten entnehmen Sie bitte der Kindertagesstätten Zeitung Morgenstern, der Homepage unsere Kindertagesstätte oder unserer Termininfo. Die Ø Schließtage im Kalenderjahr liegen*

*zwischen mindestens 20 und maximal 26 Tagen.*

- 4.3 Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen sowie eine Verkürzung der Öffnungszeiten, z.B. aufgrund Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger im Rahmen seines Notfallplans vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.

## **5. Informationen zum Thema Lebensmittel Hygiene, Infektionsschutz und Datenschutz**

- 5.1 In der Kindertagesstätte gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage, etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (Kuchen, Obst,..) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse,..) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind (siehe S. 14 - 15). In der Einrichtung zubereitetes Essen darf den Kindern / Eltern aus hygienischen Gründen nicht mit nach Hause gegeben werden.
- 5.2 Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet. Erkrankung (siehe „Belehrung zum Infektionsschutzgesetz“ S. 16-19)
- 5.3 Im Bereich der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) ist das EKD Datenschutzgesetz (DSG-EKD) die geltende rechtliche Grundlage. Aufgrund der seit 25. Mai 2018 geltenden neuen EU Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) wurde auch das EKD Datenschutzrecht neu gefasst und mit der

EU-DSGVO in Einklang gebracht. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz obliegt im kirchlichen Bereich den Beauftragten für Datenschutz der EKD. Für die EKHN zuständig ist die Außenstelle Dortmund / Datenschutzregion Mitte-West: Friedhof 4, 44135 Dortmund, Tel: +49 (0)231 533827-0, E-Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

## **6. Besuch der Einrichtung**

- 6.1 Im Interesse des einzelnen Kindes und der Gemeinschaft soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 6.2 Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Einrichtung und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert. Für ausreichend Wechselwäsche in der Einrichtung sorgen die Eltern.
- 6.3 Besonderheiten, die das einzelne Kind betreffen wie z.B. Verpflegung oder Verwendung von Pflegemittel werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften besonders geregelt.
- 6.4 Kinder dürfen eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen
- 6.5 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Fahrräder, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Roller, etc.) wird keine Haftung übernommen.
- 6.6 Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. Wohnort (z.B. zum Spielplatz, Einkaufen,) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über alle andere Aktivitäten, die an anderen oder weiter entfernt liegenden Aufenthaltsorten stattfinden, werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten. (siehe Anlage 9 Aufsichtspflicht - Kenntnisnahme)

- 6.7 Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern entstehen. Für geplante Veröffentlichung solcher Materialien innerhalb und außerhalb der Einrichtung bedarf es der Zustimmung der Eltern (siehe Anlage 7)
- 6.9 Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern keine Aufnahmen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte aufnehmen und veröffentlichen (z. B. in sozialen Netzwerken, WhatsApp Gruppen, u. ä.).

## **7. Krankheitsfall**

- 7.1. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Chronischen Krankheiten, notwendige Dauermedikation, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- 7.2. Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen
- 7.3. Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, die infektiös sind und eine Ansteckungsgefahr darstellen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen bzw. müssen abgeholt werden. Sie sollen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie vollständig genesen sind bzw. keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Informationen über die Wiederzulassung nach infektiösen Krankheiten finden sich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts [www.rki.de](http://www.rki.de).
- 7.4. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- 7.5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete (Notfall-) Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

-7-

- 7.6. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigt durch Gemeinschaftseinrichtungen auf S. 16 - 19 dieser Ordnung - darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der Wohngemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zu Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.
- 7.7. Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei Übertragbaren Krankheiten i. S. des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

## **8. Aufsicht und Nachhauseweg**

- 8.1. Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.
- 8.2. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe des Kindes. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung müssen konzeptionell verankert, pädagogisch begründet und mit den Eltern für diesen Zeitraum in einer separaten Vereinbarung schriftlich vereinbart sein. Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- 8.3. Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich (Anlage 5). Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

-8-

- 8.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) im Verantwortungsbereich der Einrichtung sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.
- 8.5. Wenn das Kind (Betrifft nur den Hortbereich) allein den Weg von und zur Tageseinrichtung für Kinder gehen soll, wird diese Einverständniserklärung vom Träger und in seinem Auftrag vom Personal der Tageseinrichtung angenommen. Sie wird nicht entgegengenommen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind den Anforderungen für den Heimweg ohne Begleitung nach seinem Entwicklungsstand oder den Verkehrs - verhältnissen auf dem Heimweg nicht gewachsen ist.

## 9. Versicherungen

- 9.1. Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§2 ABS. 1 Nr. 8a SGB VII).
- 9.2. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.
- 9.3. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden und Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen, die bei einem Unfall in der Kita beschädigt wurden), nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

## 10. Zusammenarbeit mit Eltern

- 10.1. Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten.

- 10.2. Insbesondere die Gremien Kindertagesstättenausschuss, und Elternausschuss fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben. Näheres regeln die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen.
- 10.3. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch VIII sind Beteiligungsformen sowie Beschwerdemöglichkeiten von Kindern (in Vertretung deren Eltern) im Alltag einer Kindertagesstätte – sowohl konzeptionell als auch in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit – vorgesehen und verankert. In der pädagogischen Konzeption bzw. in den Qualitätsstandards der Kindertagesstätte sind die Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern sowie die Möglichkeit der Beschwerde geregelt. Aktuelle Informationen darüber werden den Eltern zugänglich gemacht.

## 11. Elternbeitrag

- 11.1. Sofern Elternbeiträge erhoben werden, tragen diese zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (Ferien, etc.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
- 11.2. Die Elternbeiträge sind unterschiedlich geregelt und variieren je nach Betreuungsform.
- 11.3. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Leitung hierzu Auskünfte erteilen.
- 11.4. Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für Verpflegung nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet. Die monatlichen Verpflegungskosten sind i.d.R. Durchschnittswerte, die auf der Grundlage von 12. Monaten basieren, unabhängig von Ferien, Schließzeiten, Ausfälle wegen Krankheit des Kindes u.s.w.

- 11.5. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages, die Höhe des monatlichen Verpflegungsbeitrages und andere Kosten sowie deren Änderungen werden den Eltern schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.
- 11.6. Bei einer notwendigen Schließung von mehr als einer Woche, aus den in 4.3 genannten Gründen entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für die betroffenen Eltern, es sei denn, kommunale Satzungen sehen etwas anderes vor. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Bei einer notwendigen Angebotsreduzierung aus den in 4.3 genannten Gründen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bestehen.
- 11.7. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für das SEPA-Lastschriftmandat, welches sie aufgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Tageseinrichtung zurückgeben. Das SEPA-Lastschriftmandat wird der Abrechnungsstelle zur weiteren Veranlassung im Original zugeleitet. (Anlage 6)
- 11.8. Alle Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

Getränkergeld, Frühstück und Imbiss: (Stand 1.09.15)

	2 Tage	3 Tage	5 Tage
Kindertagesstätte	--	--	12,-- €
Krippe	2,40 €	3,60 €	6,-- €
Hort	2,--€	3,-- €	5,-- €

Mittagessen: (Stand 1.09.15)

	2 Tage	3 Tage	5 Tage
Kindertagesstätte	17,50 €	26,-- €	43,-- €
Krippe	14,-- €	21,-- €	34,-- €
Hort	18,--€	28,50 €	47,-- €

**Aktionsgeld**

Darunter fallen z.B. Gelder für Ausflüge (z.B. Zugfahrt, Eintritt, Führungen,...), Dokumentation (Bilder, Ordner, Fotografieren, Klarsichtfolie, Papier, Druckerpatronen..), Schultüten, Laternen, Sonnencreme, Taschentücher, Puppentheater / Kino, Geburtstagsbilder, Pflaster, Überraschungen oder Giftings z.B. an Aufführungen, Nikolaus, Weihnachten, Anschaffungen und besondere Materialien für die Kinder, die im Haushalt nicht berücksichtigt werden können. Die Beiträge für Kita und Krippe betragen monatlich 2,50€ und im Hort 3,00 / 4,00 oder 5,00€ je nach Anzahl der zu betreuenden Tage

**Windelgeld**

Unter diesen Beitrag in Höhe von 20,-- € pro Monat fallen die Kosten für Windeln, Feuchttücher, Einmalhandschuhe, Desinfektion für Flächen und Hände, Pflege für die Hände, Wickelaufgaben, Einmalwaschlappen, Einmalschürzen, Müllentsorgung,... Der Beitrag wird als Pauschale monatlich eingezogen und endet nach dem das Kind seine Sauberkeitserziehung abgeschlossen hat.

**12. Beendigung und Änderungen des Betreuungsvertrages**

- 12.1 Über Abschluss und Beendigung des Vertrages entscheidet der Einrichtungsträger.
- 12.2 Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen mit einem beabsichtigten Betreuungsende zwischen dem 01.05. und 31.07. In diesen Fällen ist lediglich eine außerordentliche Kündigung gem. Punkt 12.7 möglich.
- 12.3 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung verlässt.
- 12.4 Ein Betreuungsvertrag endet spätestens 3 Monate nach einem Wegzug aus dem Gebiet der Kommune in der sich die Einrichtung befindet, sofern keine anderweitige Einverständniserklärung der Kommune vorliegt.

12.5 Der Betreuungsvertrag von Kindern in der Krippe endet mit Vollendung des 3. Lebensjahres bzw. zum Ende des Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind 3 Jahre wird. Die jeweiligen Regelungen entnehmen die Eltern, den aktuellen Aufnahmekriterien der Einrichtung.

12.6 Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf einen Platz in dieser Einrichtung entfällt).
- wenn die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlichen Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrag der trotz schriftlicher Mahnung besteht,
- wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, sodass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungs-bemühungen (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielformulierung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

12.7 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt. Es müssen hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen, die die sofortige Beendigung des Vertrages notwendig machen.

### 13. Sprechzeiten

Sprechzeiten des Pädagogischen Personals nach Vereinbarung

Tel. 06133-50155

Fax 06133-572382

Email [kita.morgenstern.nierstein@ekhn.de](mailto:kita.morgenstern.nierstein@ekhn.de)

### 14. Besondere Bemerkungen/Sonderregelungen der Einrichtung

14.1 Die Krippe hat einen gesonderten Eingewöhnungsvertrag, der Grundlage für die Aufnahme in der Krippe ist.

14.2 Wir haben keine Sommerschließzeiten außer für Kinder, die zur Schule kommen und für Hortkinder. Diese werden 2 Wochen vor Schulstart in die Ferien entlassen.

14.3 Eine schriftliche Konzeption können Sie für 3,-€ pro Exemplar in der Kindertagesstätte erwerben.

14.4 Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.morgenstern-nierstein.de](http://www.morgenstern-nierstein.de)

## Information zum Thema Lebensmittelhygiene



### **Liebe Eltern,**

Ihre Kinder sollen sich in der Kindertagesstätte wohl fühlen. Dazu gehört

unter anderem, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich intensiv mit der Lebensmittelhygiene beschäftigen und durch umfangreiche Maßnahmen dafür sorgen, dass Ihren Kindern nichts passiert.

Lebensmittel können unter bestimmten Bedingungen sehr schnell verderben und dadurch die Gesundheit des Menschen, vor allem der Kinder, gefährden. Dieses ist leicht zu verhindern, indem entsprechende Hygienevoraussetzungen eingehalten werden. Im Zuge der EU-Lebensmittelhygieneverordnung muss ein Kontrollsystem eingerichtet sein, mit dem die Qualität der Speisen täglich kontrolliert wird.

**Helfen auch Sie mit**, die Gesundheit Ihrer Kinder zu schützen, indem Sie auf das Mitbringen bestimmter Lebensmittel bei Festen verzichten, alle Speisen immer erst am Tage des Verzehrs zubereiten und einige andere Vorsichtsmaßnahmen einhalten.

- Bitte bringen Sie **keine Speisen mit**, die mit **rohen Eiern** zubereitet wurden. Solche Speisen sind z. B. Desserts, die mit Eischnee hergestellt wurden, Desserts, in denen rohes Eigelb verwendet wurde, Kuchen und Torten mit Füllungen, die rohe Eier beinhalten, selbst produziertes Speiseeis mit rohen Eiern.
- Bitte bringen Sie **keine** belegten Brote/Brötchen mit **Mett oder Tatar** mit. Rohes Fleisch kann immer mit Salmonellen belastet sein!
- **Verzichten Sie auf** die Zubereitung von **Frikadellen**.

- **Verzichten Sie auf** die Zubereitung von Salaten auf **Mayonnaise-basis** bzw. liefern Sie nur die Zutaten an und lassen Sie die Mayonnaise (keine selbst zubereitete) dann in der Kindertagesstätte zugeben.
- Achten Sie bei der Zubereitung von Salaten, die gekochte Komponenten enthalten (z. B. Kartoffel- oder Nudelsalat) darauf, dass diese direkt nach dem Kochen heruntergekühlt werden, **bevor sie mit anderen Zutaten vermischt werden**. So kann verhindert werden, dass in der gemischten Speise eine Temperatur entsteht, die für Mikroorganismen optimale Wachstumsbedingungen bietet.
- Waschen Sie Obst, Salat und Gemüse, das als **Rohkost** verzehrt werden soll, gründlich und möglichst **heiß** ab.
- **Rohmilch und Vorzugsmilch** dürfen **nicht** mit in die Kindertagesstätte gebracht werden.
- **Transportieren Sie** Speisen, die gekühlt werden müssen, bitte auch **nur gekühlt** zur Kindertagesstätte.
- Backwaren nur mit durchgegarter Füllung mitbringen.
- Speisen generell ausreichend erhitzen und vollständig durchgaren lassen (**mind. 10 Minuten bei 70 Grad**)
- Achten Sie bitte besonders bei **Speiseeis** darauf, dass es **nicht antaut**. Transportieren Sie Speiseeis nur, wenn Sie eine geeignete Kühltasche haben. Auch wenn das Eis wieder durchfriert, können sich in der Zwischenzeit bereits Keime entwickelt haben.
- Bringen Sie bitte nur Produkte mit, die ein aktuell **gültiges Mindesthaltbarkeitsdatum** haben.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Aufstellung ein wenig weiterhelfen zu können und stehen Ihnen für weitere Fragen natürlich gerne zur Verfügung



**Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**



In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von

Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in die Kindertagesstätte, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Seite 17 – 19).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, **wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist** oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Seite 17 – 19).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre Kinderärztin / Ihr Kinderarzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. (Anlage 3)

### **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.-

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Keuchhusten (Pertussis)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

-19-

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger in oder an sich tragen, sodass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

**Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

-20-

